

---

Gebühren und Entgelte für Leistungen des Friedhofs und des Krematoriums -  
Neufestsetzung -

KSD 20090822

---

### **ANTRAG**

Nach der mehrheitlich bei einer Gegenstimme ausgesprochenen Empfehlung des  
Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb WBL vom 20.11.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- ◆ Die Höhe der Gebühren und Entgelte für Leistungen des Friedhofs und des Krematoriums werden entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- ◆ Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2007, wird beschlossen.
- ◆ Die beigefügte Entgeltordnung für Leistungen des Krematoriums wird beschlossen.

## **Begründung:**

### **1. Kalkulation der Friedhofsgebühren, sowie der Entgelte des Krematoriums**

Der Friedhofsbetrieb schloss im Jahr 2008 mit einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis von 145.432,77 Euro ab. Dadurch verschlechtert sich die negative Rücklage auf einen Stand von insgesamt etwa -1,1 Mio. Euro.

Für das Jahr 2009 ist auf Grund der bisherigen Quartalsergebnisse eine Verbesserung des Ergebnisses von Friedhof und Krematorium zu erwarten.

Trotz dieser positiven Entwicklung muss eine moderate Gebührenanpassung vorgenommen werden, da das Kommunalabgabengesetz den Ausgleich von Verlusten innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorschreibt. Aus diesem Grund wurde in der Kalkulation ein Abbau von 1/5 der aktuellen Rücklage, also 220.000 € berücksichtigt. Ziel ist also, die negative Rücklage über einen Zeitraum von 5 Jahren abzubauen, wie es durch § 11 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorgeschrieben ist.

Weiterhin wurde die negative Rücklage verursachungsgerecht auf Friedhof und Krematorium verteilt.

Neben dem Abbau der negativen Rücklage wurden unter anderem folgende weitere Kostenpositionen berücksichtigt:

- Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4% des eingesetzten Eigenkapitals
- Zusätzliche Personalkosten durch den Tarifvertrag 2008/2009
- Abschreibungskosten für die sanierten Friedhofswege der Jahre 2007-2012
- Wegfall der Personalkosten der Baukolonne nach der Ansiedlung in der Grünflächenunterhaltung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte auch die Anpassung an aktuelle Kalkulationsgrundsätze für die Grabnutzungsrechte. Dabei handelt es sich um die Abkehr von der reinen Kalkulation nach Flächenäquivalenz hin zu einer Kalkulation auch nach Nutzungsäquivalenz. Daneben ist auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren auf Basis des Jahresergebnisses des Jahres 2008 für die Neufestsetzung ursächlich, da die aktuellen Gebühren teilweise seit dem 01.01.2005 unverändert sind.

Weiterhin ist es erforderlich, die Leistungen des Krematoriums nicht mehr über Gebühren, sondern über Entgelte abzurechnen. Dies ist erforderlich, da seit diesem Jahr Klarheit besteht, dass das Krematorium als Betrieb gewerblicher Art zu führen ist und aus diesem Grund die Verpflichtung besteht, Entgelte statt Gebühren zu

erheben, was so auch durch den Bereich Recht bestätigt wurde. Diese Entgelte werden zukünftig in einer separaten Entgeltordnung geführt.

## **2. Einführung des Gebührentatbestandes Baumgrab**

Als Reaktion auf den Wandel in der Bestattungskultur und dem daraus resultierenden Wunsch nach für die Hinterbliebenen pflegefreien Gräbern wurde auf dem Hauptfriedhof ein Baumbestattungsfeld mit 400 Grabplätzen eingerichtet. Die Details für das Grabfeld wurden dem Werkausschuss am 01.12.2008 vorgestellt.

Aus den Kosten für Herstellung und laufende Pflege des Grabfelds ergibt sich,

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einer solchen Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum eine **Gebühr von 1.278,00 €**.

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einem Familien-/Partnerschaftsbaum mit der Möglichkeit bis zu 8 Urnen beizusetzen eine **Gebühr von 9.550,00 €**.

## **3. Wegfall der Rückerstattung der anteiligen Grabnutzungsgebühren:**

Analog zu der Regelung in der Novellierung der Friedhofssatzung ist es nicht mehr vorgesehen bei vorzeitiger Rückgabe der Grabnutzungsrechte die Gebühr anteilig zu erstatten. Diese Vorgehensweise ist zwischenzeitlich in vielen Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnungen anderer Kommunen Standard, so dass dies auch in die Gebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein aufgenommen wird.

Im Hinblick auf die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren und Entgelte wurde auf Basis des Jahresergebnisses 2008 unter Berücksichtigung der bereits genannten zusätzlichen Kostenpositionen und den Einsparungen, die sich aus der Umsetzung des Friedhofsprojekts im Jahr 2009 ergeben, eine künftige Gesamtkostenbelastung ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann unter Berücksichtigung der Kostenverursachung, diese Kosten den einzelnen Tatbeständen der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung zugeordnet. Dies geschah auf Basis der Fallzahlen des Jahres 2008. Daraus ergibt sich folgende Neufestsetzung der einzelnen Gebührentatbestände sowie der Entgelte des Krematoriums:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:**

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Gebühr neu</b>
<b>I.</b>	<b>Sargbestattung und Urnenbeisetzung</b>		
<b>I.1</b>	<b>Sargbestattung</b>		
I.1.1	<b>Erwachsene und Kinder über 6 Jahre</b>	723,00 €	763,00 €
I.1.2	<b>Kinder bis zu 6 Jahren</b>	361,50 €	382,00 €
I.1.3	<b>Früh- und Totgeburten</b>	68,00 €	68,00 €
I.1.4	<b>Bestattung von Gebeine</b>	312,00 €	347,00 €
I.1.5	<b>tieferes Ausschachten eines Grabes</b>	158,00 €	167,00 €
I.2.	<b>Urnenbeisetzung</b>	251,00 €	296,00 €
<b>II.</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		
<b>II.1</b>	<b>Aufbewahrung eines Leichnams</b>		
II.1.1	<b>Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.</b>	136,50 €	143,00 €
II.1.2	<b>Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.</b>	75,00 €	79,00 €
II.1.3	<b>Je weiterer Tag - Leichenzelle -</b>	50,00 €	54,00 €
II.1.4	<b>Je weiterer Tag - Kühlzelle -</b>	41,25 €	45,00 €
<b>II.2</b>	<b>Trauerhallennutzung</b>		
II.2.1	<b>mit musikalischer Begleitung bis 30 Min.</b>	352,00 €	330,00 €
II.2.2	<b>ohne Musikalische Begleitung bis 30 Min.</b>	296,00 €	285,00 €
II.2.3	<b>Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.</b>		131,00 €
<b>II.3</b>	<b>Benutzung des Sektionsraums</b>	124,50 €	124,50 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>III.1.</b>	<b>Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familiengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</b>		
III.1.1	Familiengrab in allgemeiner Lage	1.791,00 €	1.812,00 €
III.1.2	Familiengrab in besonderer Lage	2.218,50 €	2.277,00 €
III.1.3	Urnenfamiliengrab in allgemeiner Lage	672,00 €	931,00 €
III.1.4	Urnenfamiliengrab in besonderer Lage	1.110,00 €	1.396,00 €
<b>III.1.5</b>	<b>Urnenmauernischen für 2 Urnen</b>		
III.1.5.1	im Hauptfriedhof	2.404,00 €	2.667,00 €
III.1.5.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.034,00 €	2.267,00 €
III.1.6	Urnenischen in einer Urnenstele	2.382,00 €	2.467,00 €
III.1.7	Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.542,00 €	1.600,00 €
<b>III.2.</b>	<b>Erwerb eines 25-jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte</b>		
III.2.1	Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum		1.278,00 €
III.2.2	Grabplatz an einem Familien-/Partnerschaftsbaum		9.550,00 €
<b>III.3.</b>	<b>Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Familiengrab werden erhoben:</b>		
III.3.1	Verwaltungskosten	33,13 €	36,00 €
<b>III.4</b>	<b>Abräumung von Familiengräbern</b>		
III.4.1	Abräumkosten	138,05 €	191,00 €
<b>III.5.</b>	<b>Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab</b>		
III.5.1	Reihengrab für Erdbestattungen		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	812,50 €	812,50 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	361,00 €	361,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	444,50 €	555,00 €
III.5.3	Anonymes Urnenreihengrab	812,50 €	1.059,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>IV.</b>	<b>Ausgrabung und Wiederbestattung</b>		
<b>IV.1</b>	<b>Ausgrabungen und Wiederbestattung in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles</b>		
IV.1.1.	<b>Ausgrabung Erwachsene</b>	844,00 €	906,00 €
IV.1.2	<b>Ausgrabung Kinder bis 6 Jahre</b>	422,00 €	453,00 €
IV.1.3	<b>Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne</b>	214,00 €	239,00 €
<b>V.</b>	<b>Grabzeichen</b>		
V.1	<b>Für die Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder Versetzung eines Grabmals sind zu entrichten</b>	32,50 €	45,00 €
<b>VI.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>		
VI.1	<b>Kammerverschlussplatte für Urnenstelen</b>	281,00 €	281,00 €
VI.2	<b>Besondere und sonstige Leistungen je Stunde</b>	33,16 €	36,00 €
VI.3	<b>Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres</b>		36,00 €

## Entgeltordnung für Leistungen des Krematoriums

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Entgelt neu
<b>1.</b>	<b>Einäscherung</b>		
1.1	<b>Einäscherung Erwachsene</b>	203,00 €	209,00 €
1.2	<b>Einäscherung Kinder</b>	101,50 €	105,00 €
1.3	<b>Einäscherung Gebeine</b>	101,50 €	105,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnenversand</b>		
2.1	<b>im Inland</b>	30,00 €	56,00 €
2.2	<b>ins Ausland</b>	61,00 €	124,00 €
<b>3.</b>	<b>Aschekapsel</b>	16,50 €	16,50 €
<b>4.</b>	<b>Besondere und sonstige Leistungen je Stunde</b>		42,00 €

Durchschnittlich steigen somit die Gebühren/Entgelte um etwa 9,1%. Dies bedeutet, dass bei gleichen Fallzahlen wie im Jahr 2008, für das Jahr 2010 Mehreinnahmen von ca. 298.000,00 Euro zu erwarten sind. Diese Mehreinnahmen sind ausreichend, um neben der reinen Kostendeckung, wie durch das Kommunalabgabengesetz gefordert, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 4% zu erreichen und den Verlustvortrag um 1/5 zu reduzieren

## **Erläuterungen zu Gebührentatbeständen mit besonderen Veränderungen:**

### **Anlage 1:**

#### Zu Ziffer II.2 „Trauerhallennutzungen“:

Um die Übersichtlichkeit der Gebührenordnung zu erhöhen und den Gewohnheiten der Trauerhallennutzer zu entsprechen, wurde der Tatbestand der Kerzenschmückung (in 99 % der Gesamtnutzungen), sowie der musikalischen Begleitung zusammengefasst. Zukünftig besteht nur noch die Wahlmöglichkeit zu einer Trauerhallennutzung mit beziehungsweise ohne musikalische Untermalung.

Zusätzlich eingeführt wird der Gebührentatbestand für die Trauerhallennutzung über den üblichen Zeitraum von dreißig Minuten hinaus. Mit diesem Tatbestand lassen sich zukünftig die Nutzer verursachungsgerechter belasten.

#### Zu Ziffer III. „Erwerb von Grabnutzungsrechten“:

In der neuen Gebührenkalkulation findet eine Abkehr von der reinen Kalkulation nach Flächenäquivalenzen, hin zu einer Kalkulation auch nach Nutzungsäquivalenzen statt.

Das bedeutet, dass nur noch die Kosten über die Flächen der Gräber verteilt werden, die tatsächlich abhängig von der Grabfläche anfallen. Bei diesen Kosten handelt es sich beispielsweise um die Kosten für Bau und Unterhaltung des eigentlichen Grabfelds, sowie Kosten der Wasserversorgung und die Entsorgungskosten der Friedhofsabfälle. Der Großteil der entstehenden Kosten ist jedoch unabhängig von der Grabgröße, so dass jedes Nutzungsrecht mit den gleichen Kosten belastet werden muss. Unter diese größenunabhängigen Kosten fallen beispielsweise die Kosten der Friedhofsinfrastruktur und die Verwaltungskosten. Diese flächenunabhängigen Kosten machen bei den Reihengräbern 68 % und bei den Familiengräbern 59 % der Kosten aus. Aus diesem Grund steigen die Gebühren für die flächenmäßig kleinen Urnengräber im Vergleich zu den Erdgräbern entsprechend stärker.

#### Zu Ziffer III.4.1. „Abräumkosten“:

Die Gebühr für die Grababräumung wurde zum 01.01.2005 zum letzten Mal kalkuliert. Dies geschah auf Basis der Kosten und Fallzahlen des Jahres 2003. Im Rahmen der Neukalkulation wurde auch der notwendige Arbeitsaufwand untersucht, der bei der Grababräumung entsteht. Dieser ist mit einem Aufwand von 2 Mitarbeiterstunden zuzüglich Maschinen und Entsorgung deutlich höher als in der letzten Kalkulation angenommen. Aus diesem Grund erhöht sich die Gebühr entsprechend stark.

Weiterhin werden die Gebühren für die Abräumung bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben werden, zum Zeitpunkt des Graberwerbs erhoben. Die ist notwendig, da sich nach Ablauf der Nutzungszeit die Zahlungspflichtigen oftmals nicht mehr feststellen lassen. Sollte die Abräumung der Gräber nicht durch den Friedhofsbetrieb durchgeführt werden, so werden die Gebühren erstattet.

### Zu Ziffer VI.3. „Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende“:

Durch Einführung der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie ist es nicht mehr zulässig Genehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen auszustellen. Im Rahmen des Hausrechts, kann die Friedhofsverwaltung jedoch die Benutzung von Fahrzeugen auf Friedhöfen untersagen. Aus diesem Grund wird der neue Gebührentatbestand der Zufahrtserlaubnis geschaffen, da sich über diesen der Verkehr auf den Friedhöfen steuern und regulieren lässt und soweit möglich auch die Zuverlässigkeit der auf den Friedhöfen eingesetzten Fahrzeuge gewährleistet werden kann.

Für die zukünftige Gebührenhöhe wurde daher der notwendige Aufwand für die Feststellung der Anzahl, sowie der Eignung der Fahrzeuge von jeweils einer Mitarbeiterstunde pro Jahr und Gewerbetreibenden kalkuliert.

### **Entgeltordnung für Leistungen des Krematoriums**

Im Sommer des Jahres 2005 wurde das Krematorium durch eine veränderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung steuerlich als Betrieb gewerblicher Art eingestuft. Gegen diese Einstufung wurde durch die Stadt Ludwigshafen gegen das Finanzamt ein Klageverfahren geführt. Die Klage wurde auf Grund eines Urteils in einem BFH Verfahren vom 29.10.2008 mit vergleichbarer Sachlage im Februar 2009 zurückgenommen.

Dies führt dazu, dass die Leistungen des Krematoriums nicht mehr über Gebühren, sondern über Entgelte abgerechnet werden müssen.

Für die eigentliche Kalkulation der Entgelte ergeben sich allerdings keine Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren, da bereits seit dem Jahr 2005, vorbehaltlich einer Entscheidung im beschriebenen Klageverfahren, alle Anforderungen an einen BgA (Ausweisung der Umsatzsteuer, etc.) durch das Krematorium erfüllt wurden.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Preise für die Leistungen des Krematoriums zukünftig in Form von Entgelten in einer eigenen Entgeltordnung abzubilden.

Aus diesen genannten Punkten ergibt sich dann die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, sowie die Entgeltordnung für Leistungen des Krematoriums.

## Satzung zur Änderung der

### **Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 07.12.2009 folgende Satzung:

#### **§ 1**

- (1) In § 2 Abs. 1 Buchst. d) der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung wird das Wort „erwirbt“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 der Friedhof und Bestattungsgebührenordnung werden die Worte „innerhalb eines Monats“ durch die Worte „innerhalb von sechs Wochen“ ersetzt.

#### **§ 2**

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993**

##### **I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Sargbestattung  |            |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  | 763,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren  | 382,00 EUR |
| 1.3 | Früh- und Totgeburten   | 68,00 EUR  |
| 1.4 | Bestattung von auswärts überführten Gebeinen                              | 347,00 EUR |
| 1.5 | tiefere Ausschachtung eines Grabes<br>- bei Ersterwerb eines Wahlgrabes - | 167,00 EUR |
| 2.  | Urnenbeisetzung   | 296,00 EUR |

##### **II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | Aufbewahrung eines Leichnams   |            |
| 1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 143,00 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 79,00 EUR  |
| 1.3 | Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -  | 54,00 EUR  |

1.4	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	45,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Min.	330,00 EUR
2.2	ohne musikalische Begleitung bis 30 Min.	285,00 EUR
2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	131,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	124,50 EUR

### III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1	Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.812,00 EUR
1.2	Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.277,00 EUR
1.3	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	931,00 EUR
1.4	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.396,00 EUR
1.5	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1	im Hauptfriedhof	2.667,00 EUR
1.5.2	auf dem Friedhof Mundenheim	2.267,00 EUR
1.6	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.467,00 EUR
1.7	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	1.600,00 EUR
1.8	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familiengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten.	
1.9	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.	
1.10	Bei einem mehrstelligen Familiengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.	
2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte	
2.1	Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.278,00 EUR
2.2	Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum	9.550,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrabern	
3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	36,00 EUR
4.	Abräumung von Familiengrabern	
4.1	Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	191,00 EUR
	Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.	
5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab	
5.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	812,50 EUR
5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	361,00 EUR

5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	555,00 EUR
5.3	Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen - einschl. Einsaat und Pflege –	1.059,00 EUR

#### **IV. Ausgrabungen und Wiederbestattung**

1. Ausgrabungen und Wiederbestattungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
  - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 906,00 EUR
  - 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 453,00 EUR
  - 1.3 Urnen 239,00 EUR
  - 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
  - 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

#### **V. Grabzeichen**

- Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 45,00 EUR

#### **VI. sonstige Gebühren**

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 36,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres 36,00 EUR“

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....  
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

## **Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof**

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs.5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Einäscherung   |            |
|    | 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre   | 209,00 EUR |
|    | 1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten  | 105,00 EUR |
|    | 1.3 Gebeine  | 105,00 EUR |
| 2. | Urnenversand   |            |
|    | 2.1 im Inland  | 56,00 EUR  |
|    | 2.2 im Ausland   | 124,00 EUR |
| 3. | Aschekapsel  | 16,50 EUR  |
| 4. | Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro. |            |

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

## Synopse Friedhof- und Bestattungsgebühreordnung

Die Änderungen wurden durch Unterstreichen gekennzeichnet.

Alt

Neu

<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>	<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>
(1) Gebührenschuldner ist, wer	(1) Gebührenschuldner ist, wer
... d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,	... d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte <u>beantragt</u> ,
... <b>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</b>	... <b>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</b>
(1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.	(1) Die Gebühr ist innerhalb <u>von sechs Wochen</u> nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
...	...

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebühreordnung

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebühreordnung

<u>I. Bestattung und Einäscherung von Verstorbenen</u>	<u>I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung</u>
<b>1. Sargbeisetzung</b>	<b>1. Sargbestattung</b>
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
723,00 EUR	763,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	1.2 Kinder bis zu 6 Jahren
361,50 EUR	382,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	1.3 Früh- und Totgeburten
68,00 EUR	68,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	1.4 <u>Bestattung</u> von auswärts überführten Gebeinen
312,00 EUR	347,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes	1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes
158,00 EUR	167,00 EUR
<b>2. Urnenbeisetzung</b>	<b>2. Urnenbeisetzung</b>
<b>251,00 EUR</b>	<b>296,00 EUR</b>
<b>3. Einäscherung</b>	
3.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	
203,00 EUR	
3.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	
101,50 EUR	

*Die Entgelte für die Einäscherungen finden sich nun in*

3.3 Gebeine	101,50 EUR	einer eigenen Entgeltordnung für das Krematorium
3.4 Urnenversand		
3.4.1 im Inland	30,00 EUR	
3.4.2 ins Ausland	61,00 EUR	
3.5 Aschekapsel	16,50 EUR	

Alt

Neu

<b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		
<b>1. Aufbewahrung eines Leichnams</b>		<b>1. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	136,50 EUR	1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	75,00 EUR	1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -	50,00 EUR	1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –	41,25 EUR	1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –
<b>2. Trauerhallenbenutzung</b>	<b>296,00 EUR</b>	<b>2. Trauerhallenbenutzung</b>
2.1 Musikalische Begleitung	34,50 EUR	2.1 <u>mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten</u>
2.1.1 Benutzung der Orgel- oder Harmoniumspiel	18,00 EUR	2.2 <u>ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten</u>
2.1.2 Benutzung des Tonbandgerätes	18,00 EUR	2.3 <u>Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten</u>
2.2 Kerzengestellung	21,50 EUR	
<b>3. Benutzung des Sektionsraumes</b>	<b>124,50 EUR</b>	<b>3. Benutzung des Sektionsraumes</b>
		<b>124,50 EUR</b>

AltNeu

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten	III. Überlassung von Grabnutzungsrechten
<p><b>1. Für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einfachen Familiengrab oder an einem einfachen Urnenfamiliengrab sind zu entrichten:</b></p>	<p><b>1. <u>Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen</u></b></p>
1.1 Familiengrab in allgemeiner Lage	1.1 Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage
1.2 Familiengrab in besonderer Lage	1.2 Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage
1.3 Urnenfamiliengrab in allgemeiner Lage	1.3 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage
1.4 Urnenfamiliengrab in besonderer Lage	1.4 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage
1.5 Urnenmaurnischen für zwei Urnen	1.5 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmaurnischen
1.5.1 im Hauptfriedhof	1.5.1 im Hauptfriedhof
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim
1.5.3 Urnenmaurnischen für zwei Urnen in einer Urnenstele	1.6 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in einer Urnenstele
1.5.4 Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.7 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen
1.6 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrfachen Familiengrab oder an einem mehrfachen Urnenfamiliengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 bis 1.5.4 genannten Beträge zu entrichten.	1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrfachen Familiengrab oder an einem mehrfachen Urnenfamiliengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 bis 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten.
1.7 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.5.4 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.7 gilt entsprechend.	1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.
1.8 Bei einem mehrfachen Wahlgrab oder einem mehrfachen Urnenwahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.7 gelten entsprechend.	1.10 Bei einem mehrfachen Wahlgrab oder einem mehrfachen Urnenwahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.

AltNeu

<p><b>2. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe der zeitanteilige Bruchteil der Restlaufzeit - bezogen auf die ursprünglich vereinbarte Nutzungsdauer - der entrichteten Beträge erstattet.</b> Daneben werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>2.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 33,13 EUR 2.2 Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb) 138,05 EUR</p>	<p><b>2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte</b> 2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum 1.278,00 EUR 2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum 9.550,00 EUR 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.</p> <p><b>3. Rückgabe des Nutzungsrechts an Familiengräbern</b></p> <p>3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 36,00 EUR</p> <p><b>4. Abräumung von Familiengräbern</b> 4.1 Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb) 191,00 EUR Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.</p> <p><b>5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab</b></p> <p>5.1 Reihengrab für Erdbestattungen</p> <p>5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 812,50 EUR 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 361,00 EUR</p> <p>5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 555,00 EUR 5.3 Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen 1.059,00 EUR – einschließlich Einsaat und Pflege –</p>
<p><b>3. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (20 Jahre) an einem Reihengrab sind zu entrichten:</b></p> <p>3.1 für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 812,50 EUR 3.2 für Kinder bis zu 6 Jahren 361,00 EUR 3.3 für ein Urnenreihengrab 444,50 EUR 3.4 für ein anonymes Urnenreihengrab – einschließlich Einsaat und Pflege – 812,50 EUR</p>	

Alt

Neu

**IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung**

1. Für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles sind zu zahlen:

1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

1.1.1. Liegezeit bis zu 20 Jahren

1

844,00  
EUR

1.1.1. Liegezeit über 20 Jahren

2

256,00  
EUR

1.2 Kinder bis zu 6 Jahren

422,00  
EUR

1.3 bei Aschenbehältern

214,00  
EUR

1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab beigesetzte Leichen ausgegraben und umgebettet, so wird nur für die Leiche der volle Betrag berechnet, für die sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Leichen ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.

1.5 Für Ausgrabungen von Leichen zur Überfüzung nach auswärts bzw. Wiederbeisetzung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 erhoben.

Für Ausgrabungen von Leichen zur Überfüzung nach auswärts bzw. Wiederbeisetzung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab beigesetzten Leichen ausgegraben, so wird für die Leiche der volle Betrag berechnet, für die sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Leichen ermäßigen sich die Beträge der Ziff. 1.5 um die Hälfte.

**IV. Ausgrabungen und Wiederbestattungen**

1. Ausgrabungen und Wiederbestattungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles

1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

906,00  
EUR

1.2 Kinder bis zu 6 Jahren

453,00  
EUR  
239,00  
EUR

1.3 Urnen

1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für die sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.

1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

**Alt****Neu**

<b>V. Zulassung von Grabzeichen</b>	<b>V. Grabzeichen</b>
1. Für die Überprüfung des Antrages und die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) sind zu entrichten	1. <u>Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)</u> 45,00 EUR

<b>VI. sonstige Gebühren</b>	<b>VI. sonstige Gebühren</b>
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für 1 Urnenstelen 1. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 33,16 Euro. 3 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für 1 Urnenstelen 281,00 EUR 1. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 36,00 Euro. 1. <u>Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres</u> 36,00 EUR